

Schleswig-Holsteinischer Landtag □
Umdruck 16/2987



Manfred Bruns
Sprecher des LSVD
Bundesanwalt beim
Bundesgerichtshof a.D.

Treiberstrasse 31
70619 Stuttgart
Tel.: 0711 478 09 88
Fax: 0711 478 08 99
Email:
Bruns-Stuttgart@web.de

LSVD c/o M. Bruns, Treiberstrasse 31, 70619 Stuttgart

Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtags
Herrn Günter Neugebauer MdL
Landeshaus, Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Ihr Zeichen
L 213

Ihr Schreiben vom
19. März 2008

Stuttgart, den
2. April 2008

**Gleiche Rechte, gleiche Pflichten – Ungleichbehandlung von in
einer Lebenspartnerschaft lebenden Beamten im Landesdienst
beseitigen**

Antrag der Fraktion der FDP – Drucksache 16/1887

Sehr geehrter Herr Neugebauer,

vielen Dank, dass Sie uns Gelegenheit geben, zu dem Antrag der FDP
Stellung zu nehmen.

Der Antrag zielt auf die Gleichstellung der verpartnerten Beamten und
Richter des Landes Schleswig-Holstein mit ihren verheirateten Kollegen
beim Familienzuschlag der Stufe 1, beim Sterbegeld und bei der Hinter-
bliebenenpension ab. Zu dieser Gleichstellung ist das Land Schleswig
aufgrund der Richtlinie 2000/78/EG verpflichtet.

Dazu verweisen wir auf das **Urteil des EuGH vom 01.04.2008 in der
Vorlegungssache Tadao Maruko gegen Versorgungsanstalt der
deutschen Bühnen - C-267/06**. Der EuGH hat entschieden:

- dass die Hinterbliebenenrente, die die Versorgungsanstalt der deut-
schen Bühnen hinterbliebenen Ehegatten ihrer Mitglieder gewährt, un-
ter den Begriff des "Arbeitsentgelts" i.S.v. Art. 141 EGV und von Art. 3
Abs. 1 Buchst. c der RL 2000/78/EG fällt,
- dass die Begründungserwägung 22¹ es verpartnerten Beschäftigten
nicht verwehrt, sich auf die RL 2000/78/EG zu berufen und

Bundesgeschäftsstelle

Hausadresse:
Pipinstrasse 7
50667 Köln

Postadresse
Postfach 103414
50474 Köln

Tel.: 0221 9259610
Fax: 0221 92595111
Email: lsvd@lsvd.de

Internet:
<http://www.lsvd.de>

Bank für Sozialwirtschaft
BLZ 370 20 500
Kto. 708 68 00

Mildtätiger Verein
Spenden sind
steuerabzugsfähig

Offizieller Beraterstatus im
Wirtschafts- und
Sozialausschuss der
Vereinten Nationen

Mitglied im Deutschen
Paritätischen
Wohlfahrtsverband
(DPWV)

Mitglied der International
Lesbian and Gay
Association ILGA

¹ Die Begründungserwägung lautet: „Diese Richtlinie lässt die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über den Familienstand und davon abhängige Leistungen unberührt.“

- dass die Benachteiligung von Lebenspartnern gegenüber Ehegatten beim Arbeitsentgelt eine mittelbare Diskriminierung wegen ihrer sexuellen Ausrichtung darstellt, die durch die RL 2000/78/EG verboten ist, wenn sich die Lebenspartner in „einer vergleichbaren Situation“² befinden.

Die Frage, ob sich verpartnerte Beschäftigte in einer Situation befinden, die mit der ihrer verheirateten Kollegen vergleichbar ist, müssen die nationalen Gerichte beurteilen. In der Vorlegungssache Maruko hatte das vorlegende Gericht, das VG München, diese Frage bejaht.³

Daran anknüpfend hat der EuGH festgestellt, dass die Verweigerung der Hinterbliebenenrente wegen Nichteingehens einer Ehe dann, wenn zwei Personen des gleichen Geschlechts keine Ehe schließen dürfen, aber eine Verbindung eingegangen sind, die ähnliche Wirkungen erzeugt, eine Diskriminierung wegen der sexuellen Ausrichtung im Sinne des Art. 2 der Richtlinie darstellt.

2. Folgerungen aus dem Urteil des EuGH in der Vorlegungssache Maruko

Damit steht fest, dass die **unterschiedliche Behandlung von Lebenspartnern und Ehegatten** beim "**Arbeitsentgelt**" eine durch die Richtlinie 2000/78/EG **verbotene Benachteiligung** wegen ihrer sexuell Ausrichtung darstellt, wenn sich Lebenspartner und Ehegatten hinsichtlich des streitigen Entgelts in einer **vergleichbaren Lage** befinden.

Der Familienzuschlag der Stufe 1⁴ und die Hinterbliebenenpension⁵ gelten europarechtlich als „Arbeitsentgelt“.

Ob sich verpartnerte Beschäftigte hinsichtlich des Familienzuschlags der Stufe 1 und der Hinterbliebenenpension in einer Lage befinden, die mit der ihrer verheirateten Kollegen vergleichbar ist, beurteilt sich nicht nach der generellen Vergleichbarkeit von Ehe und Lebenspartnerschaft, sondern danach, ob die Lage von Ehegatten und Lebenspartner im Hinblick auf die Funktion des streitigen „Arbeitsentgelts“ vergleichbar ist. Das ist beim Familienzuschlag der Stufe 1 und der Hinterbliebenenpension der Fall, weil sie an die Unterhaltspflicht anknüpfen bzw. Unterhaltersatzfunktion haben.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Funktion des Familienzuschlags der Stufe 1 wie folgt beschrieben.⁶

„Der Familienzuschlag der Stufe 1 soll einen pauschalen Beitrag zur Deckung des Mehrbedarfs leisten, der bei verheirateten Beamten aufgrund des gemeinsamen Hausstandes mit dem Ehegatten anfällt (BVerfGE 49, 260, 273; BVerwGE 70, 264, 268).

² Siehe Art. 2 Abs. 2 Buchst. a RL 2000/78/EG.

³ VG München, Beschl. v. 01.06.2006 - M 3 K 05.1595, S. 21 f., siehe <http://www.lsvd.de/fileadmin/pics/Dokumente/lpartg/vgmuenchen.pdf>; Urteil Maruko Rn. 67 ff.

⁴ BVerfG, (1. Kammer des Zweiten Senats), Beschl. v. 20.09.2007 - 2 BvR 855/06, NJW 2008, 209, 210 (Rn 18)..

⁵ EuGH, Urt. v. 23.10.2003 - C- 4 u.5/02 (Rs. Schönheit u.a.); Slg. I 2003, 12575; DVBI 2004, 188.

⁶ BVerwG, Beschl. v. 03.11.2005 - 2 C 16/04; NVwZ-RR 2006, 259, 260, Rn. 22 u. 23.

Dementsprechend knüpft der Familienzuschlag der Stufe 1 gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 1 BBesG an den Familienstand der Ehe an. Folgerichtig wird geschiedenen Beamten der Zuschlag gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 3 BBesG nur gewährt, wenn sie zum nahehelichen Unterhalt verpflichtet sind. Hier tritt die Unterhaltsleistung an die Stelle der Mehraufwendungen aufgrund des gemeinsamen Hausstandes; sie muss mindestens die Höhe des Zuschlages erreichen (BVerwGE 89, 53, 55). Der Zuschlagsgewährung an verwitwete Beamte gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 2 BBesG liegt die Erwägung zugrunde, dass ihnen aufgrund des regelmäßig vorgerückten Alters die Einschränkung der Haushaltsführung, d.h. ein Umzug in eine kleinere Wohnung nicht mehr zugemutet werden soll. Darin liegt keine gleichheitswidrige Bevorzugung (BVerfGE 49, 260, 274).“

Entscheidend für die Gewährung des Familienzuschlags der Stufe 1 ist also nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts die Verpflichtung von Ehegatten zum gegenseitigen Unterhalt.

Dasselbe gilt für die Hinterbliebenenpension. Das Bundesverfassungsgericht hat ihre Funktion wie folgt umrissen:

„Mit dem Eintritt in das Beamtenverhältnis wird der Beamte verpflichtet, sich voll für den Dienstherrn einzusetzen und diesem seine gesamte Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen (vgl. BVerfGE 21, 329, 345; st. Rspr.). Als Korrelat hat der Dienstherr dem Beamten und seiner Familie in Form von Dienstbezügen sowie einer Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach Dienstrang, Bedeutung des Amtes und entsprechend der Entwicklung der allgemeinen Verhältnisse angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren. Denn mit dem Eintritt in das Beamtenverhältnis verliert der Beamte grundsätzlich die Freiheit zu anderweitiger Erwerbstätigkeit, weil der Staat die ganze Arbeitskraft des Beamten und damit seine volle Hingabe fordert (vgl. etwa). Dienstbezüge, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung bilden also einerseits die Voraussetzung dafür, dass sich der Beamte ganz dem öffentlichen Dienst als Lebensberuf widmen und in rechtlicher und wirtschaftlicher Unabhängigkeit zur Erfüllung der dem Berufsbeamtentum vom Grundgesetz zugewiesenen Aufgabe, im politischen Kräftespiel eine stabile, gesetzestreue Verwaltung zu sichern, beitragen kann. Sie sind zugleich die vom Staat festzusetzende Gegenleistung des Dienstherrn dafür, dass sich der Beamte ihm zur Verfügung stellt und seine Dienstpflichten nach Kräften erfüllt.“⁷

„Der Dienstherr ist gehalten, den Unterhalt des Beamten lebenslang – und damit auch nach Eintritt in den Ruhestand – zu garantieren (vgl. BVerfGE 76, 256, 298). Dieser Verpflichtung kommt er gegenwärtig durch Bereitstellung einer Vollversorgung nach. Der Beamte hat seine Altersversorgung und die seiner Hinterbliebenen nicht selbst zu veranlassen (vgl. BVerfGE 39, 196, 202); stattdessen sind die Bruttobezüge der aktiven Beamten von vornherein - unter Berücksichtigung der künftigen Pensionsansprüche - niedriger festgesetzt (vgl. BR-Drucks 562/51, S. 60; BVerfGE 54, 11, 31 f.; 105, 73, 115, 125).“⁸

Die Hinterbliebenenpension hat also Unterhaltersatzfunktion.

Der Gesetzgeber hat die Eingetragene Lebenspartnerschaft inzwischen zivilrechtlich völlig mit der Ehe gleichgestellt.⁹ Das gilt insbesondere für die gegenseitigen Unterhaltsverpflichtungen. Die letzten Unterschiede im Unterhaltsrecht sind durch das Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts vom 21.12.2007 beseitigt worden.¹⁰ Das Lebenspartnerschaftsgesetz enthält hinsichtlich der Unterhaltsverpflichtungen der Lebenspartner keine eigene Regelungen mehr, sondern verweist auf das eheliche Un-

⁷ BVerfG, Beschl. v. 19.09.2007 - 2 BvF 3/02, DVBl 2007, 1359, 1361, Rn 54.

⁸ BVerfG, Beschl. v. 27.09.2005 - 2 BvR 1387/02, BVerfGE 114, 258, Rn. 143.

⁹ Ausgenommen die gemeinschaftliche Adoption und formale Unterschiede bei der Aufhebung der Lebenspartnerschaft.

¹⁰ BGBl. I S. 3189, siehe dort Art. 2: Änderung des Lebenspartnerschaftsgesetzes.

terhaltsrecht. Lebenspartnerschaften sind genauso wie Ehen umfassende Einstellungs- und Verantwortungsgemeinschaften mit denselben Pflichten und Rechten. Ihre Lage ist daher mit der von Ehen (ohne Kinder) vergleichbar.

Da aber die gegenseitigen Unterhaltsverpflichtungen von Lebenspartnern völlig mit denen von Ehegatten übereinstimmen, befinden sich verpartnerte Beschäftigte hinsichtlich der aufgezählten Leistungen in derselben Lage wie ihre verheirateten Kollegen. Wenn ihnen diese Leistungen gleichwohl vorenthalten werden, ist das eine durch die RL 2000/78/EG verbotene Benachteiligung wegen ihrer sexuellen Ausrichtung.

Schleswig-Holstein muss deshalb seine Beamtenbesoldungs- und –versorgungsgesetz „so schnell wie möglich mit dem Gemeinschaftsrecht in Einklang“ bringen. Die Gerichte sind gehalten, die diskriminierenden Gesetze und Satzungsbestimmungen außer Anwendung zu lassen, ohne ihre vorherige Aufhebung durch den Gesetzgeber zu beantragen oder abzuwarten, und auf die Mitglieder der benachteiligten Gruppe eben die Regelung anzuwenden, die für die Mitglieder der anderen Gruppe gelten.¹¹

Da der EuGH die zeitliche Wirkung seines Urteils nicht beschränkt hat, gelten diese Grundsätze ab dem Ablauf der Umsetzungsfrist, das ist der 03.12.2003.¹²

3. Die Rechtsprechung der deutschen Gerichte zur Gleichstellung von Lebenspartnern mit Ehegatten.

Anders als der EuGH haben die deutschen Obergerichte - mit Ausnahme des Bundesarbeitsgerichts - die Benachteiligung von Lebenspartnern beim Arbeitsentgelt sowie bei der Einkommen- und Erbschaftsteuer gebilligt. Für sie war entscheidend, dass Art. 6 Abs. 1 GG eine Besserstellung von Ehegatten erlaube. Deshalb könnten sich Lebenspartner nicht auf den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art 3 Abs. 1 GG berufen.

Die Europäischen und internationalen Gerichte und Spruchkörper bewerten dagegen die Benachteiligungen. Sie prüfen demgemäß, ob sich Eheleute oder eheähnliche Partnerschaften einerseits und Lebenspartner oder unverbindlich zusammenlebende gleichgeschlechtliche Paare andererseits in dem betreffenden Punkt in einer vergleichbaren Lage befinden. Wenn sie das bejahen, prüfen sie weiter, ob die Benachteiligungen der Lebenspartner oder der gleichgeschlechtlichen Paare durch ein rechtmäßiges Ziel gerechtfertigt ist. Als ein solches Ziel erkennen sie auch die Förderung der Ehe an, aber nur, wenn die Benachteiligungen zur Förderung der Ehe angemessen und erforderlich sind. Diese Rechtsprechung folgt also der Tradition der Antidiskriminierungsrechtsprechung, die auch in Deutschland bei Benachteiligungen wegen des Geschlechts oder wegen einer Behinderung üblich ist. Sie spricht andererseits dem Staat keineswegs das Recht ab, die Ehe im Verhältnis zu anderen Lebensformen besonders zu fördern.

¹¹ EuGH (Erste Kammer), Urt. v. 21.06.2007 - C-231/06 u.a.(Rs. Jonkman u. a.); NJW 2007, 3625.

¹² Art. 18 Abs. 1 RL 2000/78/EG.

Die unterschiedlichen Ergebnisse der deutschen und der europäischen und internationalen Gerichte und Spruchkörper werden oft damit erklärt, dass erstere durch Art. 6 Abs. 1 GG zusätzlich gebunden seien, letztere dagegen nicht.

Das trifft so nicht zu. Wie dargelegt, sehen auch die europäischen und internationalen Gerichte und Spruchkörper in der Absicht des Gesetzgebers, die Ehe zu fördern, einen Grund, der die Benachteiligung anderer Lebensgemeinschaften rechtfertigen kann. Sie billigen ihm aber nicht den absoluten Vorrang zu, den ihm die deutschen Gerichte zuerkennen. Dazu ist Folgendes zu sagen:

Es ist selbstverständlich, dass der Gleichbehandlungsgrundsatz nicht eingreift, wenn sich Ehen und andere Lebensformen nicht in einer vergleichbaren Lage befinden. Das haben das Bundesverfassungsgericht für eheähnliche¹³ sowie das Bundesverfassungsgericht¹⁴ und das Bundesverwaltungsgericht¹⁵ für lebenspartnerschaftsähnliche Lebensgemeinschaften zutreffend bejaht.

Anders verhält es sich dagegen bei Ehen einerseits und Lebenspartnerschaften andererseits. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zum Lebenspartnerschaftsgesetz vom 17.07.2002 darauf hingewiesen, dass der Schutz, der der Ehe als Institut nach Art. 6 Abs. 1 GG zukommt, nicht von den Normadressaten getrennt werden kann, für die die Ehe als geschützte Lebensform bereitzuhalten ist.¹⁶ Deshalb ist für das Verhältnis der Ehe zu anderen Formen des menschlichen Zusammenlebens entscheidend, an welchen Personenkreis sich das jeweilige Rechtsinstitut wendet.

Ehen können von verfassungswegen nur von verschiedengeschlechtlichen Partnern eingegangen werden.¹⁷ Der Gesetzgeber darf deshalb für unverbindlich zusammenlebende verschiedengeschlechtliche Paare kein Rechtsinstitut schaffen, das mit der Ehe austauschbar wäre.¹⁸ Wenn er eheähnliche Partner mit Ehegatten weitgehend gleichstellen und ihnen z.B. denselben Familienzuschlag und dieselbe Hinterbliebenenversorgung gewähren würde wie Eheleuten oder wenn er sie im Einkommen- und Erbschaftsteuerrecht wie Ehegatten behandeln würde, würde das viele eheähnliche Paare davon abhalten, eine Ehe einzugehen. Das würde das Institut „Ehe“ beschädigen und wäre mit Art. 6 Abs. 1 GG nicht vereinbar. Insoweit ist Art. 3 Abs. 1 GG in der Tat gegenüber Art. 6 Abs. 1 GG „nachrangig“.

Anders verhält es sich dagegen mit den Partnerschaften von Homosexuellen. Für sie ist die Ehe aufgrund ihrer gleichgeschlechtlichen Identität keine sinnvolle Lebensform. Deshalb hat der Gesetzgeber das familienrechtliche Institut der Eingetragenen

¹³ BVerfG (Vorprüfungsausschuss), Beschl. v. 01.06.1983 – 1 BvR 107/83, NJW 1984, 114; BVerfG (1. Kammer des Ersten Senats), Beschl. v. 15.11.1989 – 1 BvR 171/89, BStBl. II 1990, 103; BVerfG (3. Kammer des Zweiten Senats) Beschl. v. 15.05.1990 – 2 BvR 592/90, BStBl. II 1990, 764; alle zur Frage der Erbschaftsteuer.

¹⁴ BVerfG (2. Kammer des Ersten Senats) Beschl. v. 21.05.1999 - 1 BvR 726/98; NZA 1999, 878.

¹⁵ BVerwG, Beschl. v. 29.02.2000 – 1 B 82/99, NJW 2000, 2038.

¹⁶ BVerfG, Urt. v. 17.07.2002 - 1 BvF 1 u. 2/01, BVerfGE 105, 313, 350.

¹⁷ BVerfG, Fn. 16, S. 345.

¹⁸ BVerfG, Fn. 16, S. 350 f., 353.

Lebenspartnerschaft für gleichgeschlechtliche Paare geschaffen, „die einen gesicherten Rechtsrahmen für ihr auf Dauer angelegtes Zusammenleben unter Einbeziehung ihrer gleichgeschlechtlichen Identität wünschen“.¹⁹

Da Homosexuelle keine Ehe eingehen können, drohen dem Institut „Ehe“ keine Einbußen, wenn der Gesetzgeber Lebenspartner mit Ehegatten gleichstellt.²⁰ Aus Art. 6 Abs. GG lässt sich auch kein Gebot ableiten, andere Lebensformen gegenüber der Ehe zu benachteiligen,²¹ so das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zum Lebenspartnerschaftsgesetz.

Da sich die Lebenspartnerschaft – wie vom Gesetzgeber beabsichtigt – typischerweise an Homosexuelle richtet, die aufgrund ihrer sexuellen Identität keine verschiedengeschlechtliche Ehe eingehen können, werden sie wegen ihrer sexuellen Identität benachteiligt, wenn Lebenspartner ein geringeres „Arbeitsentgelt“ erhalten als Ehegatten.²²

Diese abweichende sexuelle Identität ist für die Betroffenen ein unabänderliches persönliches Merkmal, das für ihr Leben in der sozialen Gemeinschaft eine ähnlich grundlegende Bedeutung hat wie das in Art. 3 Abs. 3 GG ausdrücklich erwähnte persönliche Merkmal des Geschlechts. Die Bindung des Gesetzgebers an den Gleichbehandlungsgrundsatz ist deshalb besonders eng. Eine Benachteiligung ist nur zulässig, wenn dafür Gründe von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleichen Rechtsfolgen rechtfertigen können.²³

Insoweit fehlt es schon an einem rechtmäßigen Ziel.²⁴ Die Benachteiligung der Lebenspartner ist nicht geeignet, die Ehe zu fördern. Gleichgeschlechtlich ausgerichtete Menschen können durch Gehaltsabzüge und durch Verweigerung der Hinterbliebenenpension nicht dazu veranlasst werden, auf die Eingehung einer Lebenspartnerschaft mit einem gleichgeschlechtlichen Partner zu verzichten und stattdessen eine Ehe mit einem verschiedengeschlechtlichen Partner einzugehen.

Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass der Staat durch die Benachteiligung der Lebenspartner Mittel einspart. Denn er verwendet diese Mittel nicht gezielt zur Förderung von Ehen. Hinzu kommt, dass die Anzahl der Lebenspartner noch sehr gering ist,²⁵ so dass die Einsparungen haushaltsmäßig nicht messbar ins Gewicht fallen.

¹⁹ So die Amtliche Begründung BT-Drucks. 14/3751, S. 1, 33.

²⁰ BVerfG, Fn. 16, S. 347, 350f.

²¹ BVerfG, Fn. 16, S. 348.

²² BVerfG, Beschl. v. 20.09.2007 - 2 BvR 855/06, NJW 2008, 209, 211 (Rn. 21 a.E.).

²³ BVerfGE 88, 87 96f.; 95, 267, 316f.; 101, 54, 101; 110, 274, 291; st. Rspr.

²⁴ Der EuGH hat zur Frage der Rechtfertigung der Benachteiligung im Urteil Maruko keine Ausführungen gemacht, weil im Vorabentscheidungsverfahren dazu nichts vorgetragen worden war, siehe Schlussanträge, BetrAV 2008, 90, Rn. 104.

²⁵ Da die Landesausführungsgesetze zum LPartG melderechtlich nur unzureichend miteinander verknüpft sind, ist die Zahl der Lebenspartnerschaften in Deutschland nicht genau bekannt. Eine Umfrage der „Bundesarbeitsgemeinschaft Schwule Juristen“ bei den Innenministerien der Bundesländer

Die Gleichstellung verpartnerter Beamter, Richter und Soldaten beim Familienzuschlag der Stufe 1 und bei der Hinterbliebenenpension ist deshalb auch aufgrund von Art 3 Abs. 1 GG geboten.

Da Art. 6 Abs. 1 GG die Gleichstellung von Lebenspartnern mit Ehegatten zulässt und nicht dazu zwingt, Lebenspartner gegenüber Ehegatten zu benachteiligen, ist nicht begründbar, warum der Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG im Verhältnis zwischen Lebenspartnern und Ehegatten nicht gelten soll.

4. Andere Bundesländer

Bremen hat die Gleichstellung verpartnerter Beamter und Richter beim Familienzuschlag der Stufe 1 und bei der Hinterbliebenenpension bereits vollzogen.²⁶

In **Berlin** befindet sich ein Gesetzentwurf zur Gleichstellung beim Familienzuschlag in der parlamentarischen Beratung.²⁷ Innensenator Körting hat dem „Völklinger Kreis e.V.“ am 11. März 2008 mitgeteilt, dass der Gesetzentwurf zur Gleichstellung in der Beamtenversorgung jetzt ins Abgeordnetenhaus eingebracht werden soll.

In **Hamburg** hatte die Innenverwaltung bei der parlamentarischen Beratung des Hamburgischen Landes Anpassungsgesetzes vom 11. Juli 2007²⁸ zugesagt, sie werde demnächst einen Gesetzentwurf zur Gleichstellung beim Familienzuschlag der Stufe 1 und bei der Beamtenversorgung vorlegen. Wir gehen davon aus, dass Bündnis 90/Die Grünen darauf bestehen werden, die Gleichstellung in den Koalitionsvertrag mit aufzunehmen.

In **Niedersachsen** haben CDU und FDP in ihrer Koalitionsvereinbarung vom 25.02.2008 vereinbart, dass die Koalition den Entwurf eines „Gesetzes zur Anpassung des Niedersächsischen Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes“ vorlegen wird.²⁹ Damit haben die Koalitionsfraktionen einen Beschluss des alten Niedersächsischen Landtags vom 17.10.2007 aufgegriffen. Damals hatten alle Fraktionen die Landesregierung gebeten, "dem Landtag baldmöglichst den Entwurf eines „Gesetzes zur Anpassung des niedersächsischen Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes (LPartG)“ vorzulegen. „Ziel ist es, Lebenspartner im Sinne des LPartG im gesamten niedersächsischen Recht mit Ehegatten gleichzustellen. Dies umfasst alle Gesetze, Bestimmungen und Verordnungen des Landes Niedersachsen, die sich auf das Bestehen oder frühere Bestehen einer Ehe beziehen und die künftig auf Lebenspartnerschaften entsprechend anzuwenden sind".³⁰

hat ergeben, dass es Ende 2004 in Deutschland 12.500 bis 14.000 Lebenspartnerschaften gab (siehe <http://www.lsvd.de/233.0.html>). Ihre Zahl dürfte sich jetzt auf 18.000 bis 20.000 belaufen.

²⁶ Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher und personalvertretungsrechtlicher Vorschriften vom 23.10.2007 - GVBl. S. 480.

²⁷ Drucksache 16/0967 v. 06.11.2007

²⁸ GVBl. S. 236.

²⁹ Siehe <http://www.eiz-niedersachsen.de/fileadmin/Inhalte/PDF/ni-und-eu/koalitionsvb-2008-2013.pdf> und dort Seite 29 unten.

³⁰ Drucksache 15/4142 vom 17.10.2007.

Im **Saarland** hat das Innenministerium den Referentenentwurf eines Landes Anpassungsgesetzes an die Verbände zur Stellungnahme übersandt. Die Gleichstellung beim Familienzuschlag der Stufe 1 und der Hinterbliebenenpension ist dort noch nicht vorgesehen. Sie will man vom Ausgang der Vorlegungssache Maruko abhängig machen.

5 **Vorschlag**

Die durch das Europarecht und durch Art. 3 Abs. 1 GG gebotene Gleichstellung lässt sich am einfachsten durchführen, wenn gleichzeitig das als Landesrecht fortgeltende bisherige Besoldungs- und Versorgungsrecht des Bundes ausdrücklich in das Landesrecht inkorporiert wird. So ist auch das Land Bremen verfahren.³¹

Art. 1 Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

§ 1 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 18. Januar 2005 (GVOBl. 2005, S. 93) wird wie folgt geändert:

- 1) In Absatz 1 werden die Wörter „in Ergänzung der fortgeltenden bundesrechtlichen Vorschriften“ gestrichen.
- 2) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Für die Besoldung und Versorgung der in Absatz 1 genannten Personen gelten die am 31. August 2006 geltenden bundesrechtlichen Vorschriften fort, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.“

(3) Für Ansprüche nach diesem Gesetz und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen sowie nach den gemäß Absatz 2 fortgeltenden bundesrechtlichen Vorschriften gelten als Eheschließung auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft, als Ehe auch eine Lebenspartnerschaft, als Auflösung einer Ehe auch die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft, als Ehegatte auch ein Lebenspartner, als geschiedener Ehegatte auch ein früherer Lebenspartner und als Witwe oder Witwer auch ein hinterbliebener Lebenspartner. Der Anspruch einer Witwe oder eines Witwers aus einer zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Ehe schließt den Anspruch eines hinterbliebenen Lebenspartners aus einer zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Lebenspartnerschaft aus.“

- 3) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 4 und 5.

Artikel 2 Änderung des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes

In § 22 Absatz 1 des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1991 (GVOBl. 1991, S. 100) werden hinter die Wörter „ihr überlebender Ehegatte oder seine überlebende Ehegattin“, die

³¹

Bremisches Gesetzblatt v. 02.11.2007, S. 480,
<http://www.lsvd.de/fileadmin/pics/Dokumente/lpartg/GVBI-Bremen-49-2007.pdf>.

Wörter „ihre überlebende Lebenspartnerin oder sein überlebender Lebenspartner,“ eingefügt.

Artikel 3 Änderung des Landesministergesetzes

Das Landesministergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1990 (GVBl. 1990, S. 515) wird wie folgt geändert:

1) Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Zu den Hinterbliebenen gehören auch hinterbliebene eingetragene Lebenspartner.“

2) In § 15 Absatz 3 werden hinter das „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

Art. 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Eingetragene Lebenspartner können die sich aus diesem Gesetz ergebenden Leistungen und Vorteile ab dem Tag ihrer Verpartnerung beanspruchen, frühestens jedoch ab dem 03.12.2003.

Mit freundlichen Grüßen
für den Lesben- und Schwulenverband in Deutschland

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Manfred Bruns'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'M' and 'B'.

(Manfred Bruns)